

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 15

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Gtz. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.*** Aus dem Kanton Solothurn.**

In einer großen Gemeinde unseres Kantons ist jüngst, wie man uns von verschiedener Seite erzählt, ein arger Streitfall vorgekommen zwischen einem jungen Lehrer und seinen Fortbildungsschülern. Letztere spielten ihrem Lehrer so arg mit, und benahmen sich so ungebildet gegen ihn, daß dieser sich endlich gedrungen fühlte, beim Richteramt Klage zu führen. So mußte er denn zu wiederholten Malen, statt in die Schule, vor den Richter mit seinen Schülern. Wie die Sache da einen Austrag genommen, wissen wir nicht genau; aber wir hoffen, daß betreffende Schüler gehörig gebüßt worden seien. Denn sie haben sich, laut Bericht, immerhin eines großen Vergehens gegen eine ihnen rechtlich vorgefetzte Autorität und einer gröblichen Anstandsverletzung schuldig gemacht, und wir sind entschieden dafür, daß Ehre, Achtung und Autorität des Lehrerstandes strenge gewahrt, ungebührliche Auflehnungen dagegen strenge geahndet werden sollen. Deshalb bedauern wir auch diesen mißlichen Streitfall sehr!

Aber fragen wir nun: wer ist schuld an solchen unerhörten Thatsachen? am Sinken der Autorität im Allgemeinen und daß die Jungen so wenig mehr Achtung haben vor den Alten? Gewiß zuerst Diejenigen, welche selbst absichtlich, rücksichtslos und frevelhaft alle Autorität untergraben. Diejenigen, welche auf einen hl. Palmsonntag, Charfreitag und selbst Ostersonntag die Fortbildungsschüleramen ansetzen und zwar just auf die Stunde, wo diese jungen Leute in die Christenlehre oder Vesper sollten! Diejenigen, welche die Kinder selbst nicht mehr an

Bittgängen teilnehmen lassen wollen; Diejenigen, welche allen und jeden Kirchenbesuch auch nur während eines Bruchtheils der Schulzeit streng zu ahnden drohen; Diejenigen, welche gern allen und jeden Religionsunterricht, sogar den lieben Herr Gott, nach Franzosen Art, aus der Schule heraus haben möchten! Da wird bei den jungen Leuten frevelhaft die Autorität Gottes untergraben, die höchste Autorität, von der einzig und allein alle Autorität kommt! Wie sollte denn ohne diese noch menschliche Autorität bestehen können?

Schuld daran sind auch Diejenigen, welche frevelhaft und leidenschaftlich auch andere mit zu Recht bestehende, irdische Autoritäten untergraben: diejenigen höhern Lehrer selbst, welche sozusagen vor den Augen ihrer Schüler und öffentlich Geistliche beehrfeigen und dafür noch reich und „golden“ beschenkt werden von Solchen, die doch auch von Hunderten und Tausenden Autorität beanspruchen; Diejenigen, welche hochobrigkeitlich einen armen Pfarrer berüffeln und bedrohen, der einem unfolgsamen Untergebenen einen gut angewandten „Klapp“ gibt; derjenige junge Lehrer selbst, der in einem andern Dorf unseres Kantons beim ersten Betreten der erlangten Schule den Kindern sagte: sie haben dann dem Pfarrer nichts nachzufragen! Schuld daran ist diejenige Behörde selbst, welche einen für die Schule ausgezeichnet wirkenden und kenntnißreichen Pfarrer im Schwarzbubenland aus der Schulkommission brutal und feige hinaus stieß, trotzdem die souveräne Gemeinde ihn fast einmützig gewählt hatte, nur weil er ein Fremder war, ein Ausländer, ein Fremder aus dem freundlichen Elsaß! — Schuld daran

sind alle Diejenigen, welche systematisch und gelegentlich alle religiöse Autorität heruntermachen, in und außer dem Seminar, in und außer den Schulen und das ist die Quelle alles Uebels!

Solche Mannen und Systeme untergraben selbst die Autorität, sie selbst am allermeisten! Das ist sicher, wenigstens noch für's gemeine Volk und nach der Lehre aller Weltgeschichte: Wo man die geistliche Autorität der Verachtung übergibt, da fällt die weltliche noch viel größerer Verachtung anheim, besonders wenn man obendrein noch die Ehre und Achtung Gottes schmälert, wie das bei uns, ange deuteter Weise, so viel und so frech geschieht!

Wo Gott nichts mehr gilt, da gilt auch der König nichts mehr!

Wo man's dem Pfarrer schlecht macht, da gewiß auch dem Schulmeister!

Da haben die Beförderer und Lehrer unserer neumodischen Erziehung jetzt Gelegenheit, ihre gebiegene Moral und Sittenlehre zu erproben, die Moral und Pädagogik eines Dittes, Diesterweg, Martig u. s. w. Da sollen jetzt unsere Lehrer ihre berühmte tiefsinnige Sittenlehre anwenden, die man ihnen im glorreichen Seminar so angepriesen und angehört und so süßlich andictirt hat. Probirt's! Braucht diese Sittenlehre und Religion recht, dann braucht ihr vielleicht nicht mit euern eigenen Schülern vor den Richter!

Da soll jetzt der Kantonal-Schullehrer-Verein wieder kommen und das Thema behandeln: „Mit was für Mitteln kann und soll man auf die Erziehung und Zucht des (Fortbildungs-) Schülers einwirken?“ und Alles auf-

zählen, nur die Religion nicht, wie man's gethan in Dornach! („Sol. Anzeiger“).

* * *

Der (mir unbekante) Verfasser obigen Artikels beleuchtet — wahr und schonungsvoll zugleich — einen sehr wunden Fleck in unserm schweizerischen Culturleben, und man sollte glauben, die unter einem großen Theil der Schuljugend augenscheinlich zunehmende Verrohung und die von Tag zu Tag sich mehrenden grauenhaften Verbrechen müßten Alle, welche auf den Gang der Volksschule und die Gestaltung des öffentlichen Lebens irgendwie Einfluß haben, statt zu frivolem Spott über solche Erörterungen, vielmehr zu ernstem, Manche auch zu sehr peinlichem Nachdenken veranlassen!

Uebrigens datirt das Uebel nicht von heute, und ich gestatte mir eine Reminiscenz aus dem Jahre 1846.

In Grenchen hatte der Ortspfarrer den Schullehrer zurechtgewiesen wegen leichtfertiger und unchristlicher Aeußerungen im Religions- und Geschichtsunterricht. Aus der Antwort des Lehrers theile ich — zur Beleuchtung des Geistes, der schon damals unter einem Theile der Lehrerschaft sich kundgab — nachstehendes mit:

..... Ich soll gesagt haben: „Die Kinder sollten vor dem 12. Jahre nicht getauft werden. Ein frommer Wunsch und nichts anders. Damit basta! — Ferner soll ich gesagt haben: „Zur Reformationzeit seien nur die dummen Menschen bei der kathol. Religion geblieben, die geschiedteren und aufgeklärteren zur reformirten übergegangen.“ Ist Thatsache! Die Geschichte sagt es zwar nicht ganz mit denselben Worten, aber der Sinn ist gewiß derselbe. Lesen Sie darüber, ich bitte, Schöffle's Schweizergeschichte, 6. Originalausgabe, S. 97 u. wie die kirchliche Trennung der Schweizer den Anfang nimmt. Schade, daß ich nur diese von einem Reformirten geschriebene Schweizergeschichte habe (sic!), die von Bannwart dürfte vielleicht etwas schonender sprechen. Die Wahrheit (?) bleibt aber nichts destoweniger Wahrheit. Uebrigens haben wir hiefür lebende Bürger. Gehen

Sie in die Kantone Zürich, Bern, Waadt, dann in den Kanton Luzern und in die Urkantone u. — 'Sist leider wahr, wer ein guter römisch-katholischer Christ sein will, muß unbedingt glauben; der Laie darf nicht raisonniren, denn der Papst ist infallibel.“ (sic!)

Diese wenigen Zeilen gewähren einen Einblick in den Abgrund von Geistesarmuth, Arroganz und Glaubenslosigkeit, der leider durch die heutigen liberalen Lehrerseminarien in der Schweiz nichts weniger als beseitigt erscheint.

Tessin.

Unlängst brachte das „Bld.“ in Luzern über die tessinische Bisthumsfrage eine sehr lesenswerthe Abhandlung, der wir für unsere Leser einige Stellen entheben und, zur Orientirung über die kirchlichen Vorgänge seit 1839, Mehreres beifügen.

Von den Katholiken des Kantons steht der weitaus größere Theil in kirchlicher Beziehung unter dem Bischof von Como, die Andern unter dem Erzbischof von Mailand.

1. Unter Como stehen Valerna mit 20 Pfarreien, Mendrisio mit 3 Pf., Riva St. Vitale mit 12 Pf., Lugano mit 29 Pf., Agno mit 28 Pf., Sessa mit 7 Pf., Locarno mit 40 Pf., Ascona mit 31 Pf. und Bellinzona mit 17 Pf.

2. Unter Mailand stehen Riviera mit 11 Pfarreien, das Vivinertal mit 23 Pf., Blenio mit 16 Pf., Capriasca mit 4 Pf. und Brissago.

Die Stellvertreter des Bischofs von Como sind 11 Vicarii foranei, Mailand verwaltet seinen Bisthumsantheil durch einen erzbischöfl. Delegat.

* * *

„Unter den ernstesten öffentlichen Fragen, welche den Kanton Tessin berühren, verdient die Bisthumsfrage zufolge ihrer allgemein kirchenpolitischen Bedeutung ganz besonderes Interesse. Unsere Leser erinnern sich, daß Hr. Respini in einer der letzten Sitzungen des tessinischen Großen Rathes eine sachbezügliche Motion einreichte; die Regierung sollte damit eingeladen werden, sich beim Bundesrathe um Regelung jener wichtigen Angelegenheit zu verwenden. Seitdem hat

die Tessiner Regierung zu wiederholten Malen und in nachdrücklichster Weise die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf den Gegenstand gelenkt. Im Sommer vorigen Jahres wurde sogar eine eigene Delegation, bestehend aus den H. Nationalrathen Pedrazzini und Polar, nach Bern abgeordnet, um persönlich mit dem Bundesrathe über die Bisthumsfrage zu konferiren. Jedes Mal blieb es bei schönen Versprechungen; in der Sache selbst jedoch geschah nichts. Der Bundesrath fand, wie es scheint, die angebotene Nuß etwas hart und zeigte wenig Lust, am Vorabende seiner Integralerneuerung sich noch die Zähne daran auszubeißen. Wir vernehmen nun, daß die Tessinerregierung letzter Tage dem Bundesrathe die Bisthumsfrage neuerdings zur Inangriffnahme vorgelegt mit dem Bemerkten, daß der gegenwärtige Zustand unmöglich mehr auf die Dauer könne geduldet werden. Ob nun der Bundesrath die Mahnung wieder zu einem Ohr hinein und zum andern hinaus lassen werde, bleibt abzuwarten. Dagegen sei uns verstatet, heute schon die tessinische Bisthumsfrage namentlich nach ihrer historischen Seite etwas näher in's Auge zu fassen.“ („Bld.“.)

* * *

Durch den revolutionären Handstreich des Oberst Luviu vom 6.—8. Dez. 1839 kam der Radicalismus im Tessin an's Ruder, nachdem italienische Flüchtlinge (namentlich die zwei Brüder Ciani aus Mailand), ähnlich wie die deutschen Flüchtlinge in der nördlichen Schweiz, dem Umschwung vorgearbeitet hatten. Zimmerhin hielt aber das Volk an Religion, Kirche und Klerus mit großer Treue fest, so daß sich die neue Regierung gleich nach ihrem Amtsantritte genöthigt sah, in einer Proclamation feierlich zu verheißen, sie werde die Interessen der Religion und die Rechte der Geistlichkeit respektiren.

Leider scheint der Radicalismus mit seinen kirchenfeindlichen Tendenzen am Clerus selbst nicht durchweg jenen Damm gefunden zu haben, der seiner Ueberfluthung wehrete, und ist auch das Bild, welches die „Schw. R.-Ztg.“ im Juli 1841 von der tessinischen Geistlich-

keit entwarf, vielleicht zu dunkel, so mag es immerhin zur Beurtheilung der damaligen Zustände beitragen. Wir lesen da:

„Die Geistlichkeit im Kt. Tessin erscheint nicht im eigentlichen Sinne des Wortes als ein Klerus, d. h. ein Stand von Männern welche, aus geschiedenen von weltlichen Geschäften, einzig den Obliegenheiten leben, welche ihnen die Kirche im Weinberge des Herren anweist. Die Geistlichen sind hier wählbar und werden ohne Unterschied gewählt in den Großen Rath und in alle übrigen Staatsbehörden, worin sie öfters in sehr bedeutender Zahl repräsentirt sind. *) Ihre höhere Aufgabe aus dem Auge verlierend, sinken sie hinab in das gewöhnliche und gemeine Getriebe der Parteien, reihen sich in die verschiedenen Parteien ein, bekämpfen einander selbst mit der ganzen Heftigkeit ihres Temperamentes und mit den beleidigendsten Ausfällen, was dann zur Folge hat, daß sie selbst den Parteileidenschaften zum Opfer fallen und durch sie der geistliche Stand sein Ansehen und die nothwendige Achtung verliert.

„Noch schädlicher aber ist ein anderer Uebelstand, nämlich die übergroße Zahl von Geistlichen. Nicht leicht dürfte ein Land zu finden sein, wo die Zahl der unbeschäftigten Geistlichen größer wäre als im Tessin. Es finden sich da sehr viele Pfründen, die mit keiner andern Obliegenheit gestiftet sind, als Messe zu lesen. Auf diese Stipendiatpfründen werden sie ordinirt, leben von der Stiftung ihrer Voreltern. Nur der geringere Theil der Geistlichkeit erhält vom bischöfl. Ordinariat die Vollmacht zum Beichtstuhl und unter denen, welche diese Vollmacht haben, erhalten sie wider Viele nur für das männliche Geschlecht. Dieser wichtige Theil des Seelsorgeramtes fällt zum großen Theil den Klöstern zu, deren es im Tessin eine bedeutende Zahl und fast durchgängig nur arme hat. In Er-

manglung einer andern Beschäftigung besorgen dann die Stipendiatgeistlichen die ökonomische Verwaltung der Familien, welcher sie angehören; man findet sie auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen, bei allen Anlässen und Märkten, in Kaffe- und Weinhäusern, sie treiben Handel und Geschäfte — ganz wie Weltleute, sind auch versflochten in alle Familienreibungen, sinken mit einem Wort gänzlich in die Welt hinab, geben ihren Stand und Beruf der Welt zur verdienten Verachtung preis, verlieren selbst das Gefühl dessen, wozu sie berufen sind; von wissenschaftlicher Beschäftigung lohnt sich kaum der Mühe zu reden; ein großer Theil unterscheidet sich von den gewöhnlichen Weltmenschen durch nichts anderes als durch ihre Kleidung, wodurch sie sich eben der Welt noch um so mehr kenntlich machen und deren Geringschätzung sie nur in desto reichlicherem Maße einernbten.“

Wir hätten unsere Leser mit dem peinlichen Citate verschont, wenn es nicht zur Lösung der Frage beitrüge: warum der Culturkampf, wie anderwärts, so auch im Tessin im Kreise der providentiellen Zulassungen gelegen. —

* * *

Der radicalen Pronunciamento-Regierung muß nachgerühmt werden, daß sie Alles aufbot, was im Bereich ihrer Gewalt lag, um — freilich sehr gegen ihre Intention — die kirchliche Atmosphäre von den Miasmen zu reinigen und im Klerus das Bewußtsein seiner höhern Würde, damit aber auch seiner heiligen Pflichten wieder zu wecken. Was der faule Frieden im Heiligthum geschädigt hatte, das sollte in schwerer Bedrängniß wieder gesunden; an solcher Bedrängniß und Bedrückung aber ließ es der siegreiche Radicalismus, den kirchlichen Kreisen gegenüber, wahrlich nicht fehlen!

Schon im Frühling 1841 eröffnete der »Republicano«, das Organ der Regierung, den Feldzug: vor Allem müsse jetzt das Verhältniß zwischen Kirche und Staat geregelt werden, und zwar auf Grund der gallicanischen Propositionen und der Badenconferenz-Artikel. Dem

gemeinen Volke wurde im August gl. J. dieselbe These mundgerecht gemacht durch das Pamphlet »cronica scandalosa del cantone Ticino« mit dem Refrain: nieder mit dem Klerus, weg mit den Mönchen!

Damit begann die mehr als 30jährige Aera des Culturkampfes in Tessin. Säkularisirung uralter kirchlicher Fundationen, Aufhebung der Klöster, Ausweisung der ausländischen Kapuziner (Nov. 1852), Absetzung der edelsten Priester, Eingriffe in's kirchliche Leben nach allen Richtungen. Die eigentlichen diplomatischen Plänermacher hiebei waren die sog. »legal-radicalen« Franscini und Pioda, während Luvinio und Battaglini bei den Schützenversammlungen und den sog. Volksvereinen die Werbtrommel zu rühren hatten.

Daneben waren sie »fromm«, ganz wie die Kirchenstürmer im Aargau! Als z. B. die tessinische Regierung bei den Maiwahlen 1852 den Sieg errungen, verordnete sie ein — feierliches Te Deum in jeder Pfarrkirche, mit der gleichzeitigen Aufforderung an die Gemeinderäthe, gleich am darauf folgenden Morgen Bericht zu erstatten, ob die H. H. Pfarrer das »Dankfest« auch gewissenhaft abgehalten — —, dieselbe Regierung, welche an die Pfarrer ein Verbot mit Strafandrohung von 20 bis 100 Fr. gesendet hatte, als der Bischof von Como im April 1850, als Dankopfer wegen der Rückkehr Pius des IX. nach Rom, angeordnet hatte, daß unter Aussetzung des Allerheiligsten das Te Deum gesungen und bei der Messe die Collecten pro gratiarum actione und pro Papa eingeschaltet werden sollte.

* * *

Den Schwerpunkt der regierungsräthlichen Kirchenpolitik aber bildete die Tendenz, den Casareopapismus dadurch dauernd zu begründen, daß die Autorität der Bischöfe von Como und Mailand über die Katholiken des Tessins aufgehoben würde. Hierüber lesen wir im »Vaterland«:

„Die Bestrebungen, eine Loslösung von den ausländischen Diöcesen herbeizuführen, sind so alt, wie der Kanton Tessin selbst. Kaum war derselbe durch die

*) So z. B. war Pfarrer Calgari von Faudo erster Gesandter des Kantons an der Tagfagung von 1839, der Abbatte d'Alberti aus Olivone viele Jahre hindurch Staatschreiber, und unter den 114 Mitgliefern des Großen Rathes saßen im Jahr 1839 nicht weniger als 16 Geistliche.
D. Red.

Napoleon'sche Mediationsakte officiell Bundesglied geworden, stellte er bei der Tagſatzung bereits das Geſuch um Ablöſung vom bisherigen mailändiſchen Diöceſanverbande und Bildung eines ſelbſtſtändigen Biſthums mit eigenem Biſchofe. Dies geſchah im Jahre 1803. Zwei Jahre darauf erklärte ſich der Große Rath der jungen Republik einmütig bereit, mit dem päpſtlichen Stuhle ein Concordat betreffend Aufhebung der fremdländiſchen kirchlichen Jurisdiction und Errichtung eines teſſiniſchen Biſthums mit eigenem Biſchofe und Seminar zu vereinbaren. In der Folge ließen die Behörden keine Gelegenheit vorübergehen, ohne auf das vorgesteckte Ziel hinzuwirken, ſo beſpielsweiſe im Jahre 1815 anläßlich der Neuwahl eines Erzbischofs von Mailand und vier Jahre darauf, als der Biſchof von Como Novelli von ſeinem Amte zurücktrat. Damals ließ der Cardinalſtaatsſecretair Conſalvi der Teſſiner Regierung mittheilen, daß der hl. Stuhl ihrem Begehren durchaus nicht abgeneigt ſei. Von anderer Seite wurde ſogar beſtimmt verſichert, der hl. Stuhl würde ſchon bei der nächſten Wiederbeſetzung des Biſchofsſitzes von Como Reſerven im Sinne der Trennung in die betreffende Inveſtiturbulle aufnehmen. Indes die Ausſichten beſtätigten ſich nicht. 1833 ſandte der Teſſiner Staatsrath eine eigene Delegation nach Rom. Wiederum fanden ihre Begehren im Vatican geneigte Aufnahme, umſomehr die öſterreichiſche Regierung gegen die gewünschte Löſung keine ernſten Einwendungen erhob. Doch hing die Angelegenheit an ſo vielen Händchen, daß die Verhandlungen wiederum ſich ausſichtslos in die Länge zogen.“ („Wtld.“)

* * *

Zur richtigen Beurtheilung der Motive, welche dieſen Löſtrennungstendenzen vor, und derjenigen, welche ihnen nach dem radicalen Umſchwunge von 1839 zu Grunde lagen, muß bemerkt werden, daß, während früher ſtets die Errichtung eines eigenen Biſthums Teſſin angeſtrebt wurde, ſpäter nur mehr vom Anſchluß an Baſel oder Chur die Rede iſt. Procul a Jove, procul a fulmine!

Am 24. Mai 1855 that der Große Rath von Teſſin, durch Erlaß eines „Kirchengesetzes“ den erſten entſcheidenden Schritt in dieſer Sache. Er erklärte: 1. Es ſei ſein feſter Wille, den Kanton Teſſin von den Diöceſen Mailand und Como zu trennen und mit einem der ſchweizeriſchen Biſthümer Chur oder Solothurn zu vereinigen. 2. Der Staatsrath ſei beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, ſowohl beim hl. Stuhle als beim k. k. Hofe in Bezug auf die Güter der biſchöflichen Tafel und bei einem der ſchweizeriſchen Biſchöfe in Beziehung auf die Vereinigung des Kantons mit ſeiner Diöceſe.

Schon während der Behandlung dieſes Geſetzes hatten die Biſchöfe von Mailand und Como durch Note vom 19. Mai beim Stande Teſſin dagegen proteſtirt; daßelbe that der päpſtliche Geſchäftsträger Msgr. Bovieri am 26. Juni, worauf er am 30. Juni eine bezügl. Proteſtation an den Bundesrath einreichte.

Auch der Klerus des Kantons ermannte ſich und beſchloß einmütig, Schritte bei den Staatsbehörden zu thun, um durch ein Concordat mit Rom die peinliche Lage zu heben, inzwiſchen aber das Geſetz vom 24. Mai wenigſtens zu ſuſpendiren. Die Regierung gab den Abgeordneten gute Worte und ſandte im Dezember 1855 eine umfangreiche Denkschrift über die Trennung Teſſins von Mailand und Como an den Bundesrath. Der Geiſt dieſes Memorials kennzeichnet ſich in folgendem Paſſus: „Schon lange haben die Biſchöfe ihre Unabhängigkeit gegenüber demjenigen (dem Papſte) verloren, welcher eigentlich nur der erſte unter Seinesgleichen ſein ſoll, in dem ſich aber namentlich ſeit dem Concil von Trient alle Macht und alle Gewalt concentrirt. Seit aber der hl. Stuhl ſich nur auf fremde Bajonette ſtützt, iſt er ſelbſt von der zeitlichen Macht abhängig und noch mehr die Biſchöfe, welche von Lehter gewählt werden.“

Gegen das Memorial ſandte die Centralcommiſſion der teſſiniſchen Geiſtlichkeit ſofort mehrere Ausſtellungen, ſprach ſich für Beibehaltung des gegenwärtigen Diöceſanverbandes aus und verlangte, für den Fall einer wirklichen Löſtrennung,

die Errichtung eines eigenen teſſiniſchen Biſthums, gegenüber dem von der Regierung angeſtrebten Anſchluß an Baſel oder Chur.

* * *

„Unterm 19. März 1856 legte ſich... der Bundesrath in's Mittel. Er richtete an den Nuntius Msgr. Bovieri eine Note mit dem Anſuchen, der heil. Stuhl möchte für die ſchweiz. Bezirke der italieniſchen Diöceſen Como und Mailand ad interim einen Generalvicar beſtellen, namentlich da der Biſchofsſitz von Como dormalen vacant ſei. Ferner ſollte der hl. Stuhl die Wiederbeſetzung dieſes Biſchofsſitzes auf ſo lange verſchieben, bis die ſofort anzuknüpfenden Unterhandlungen über Neugeſtaltung der teſſiniſchen Diöceſanverhältniſſe ihren Abſchluß gefunden. Wofern der hl. Stuhl dieſem Wunſche nicht nachkommen ſollte, würden die ſchweizeriſchen Behörden von ſich aus und einſeitig die Löſung der ſchwebenden Biſthumsfrage an die Hand nehmen. — Die Antwort des Nuntius auf dieſes bundesrätliche Ultimatum lautete nicht minder energiſch. Der Nuntius erklärte in erſter Linie die Geneigtheit der Curie, den ſchweiz. Wünſchen zu entſprechen; dies jedoch unter den Bedingungen, daß man das Kantonalbiſthum zum Ausgangspunkt der Verhandlungen nähme und die Teſſiner Regierung außerdem gewiſſe kirchenfeindliche Staatsgeſetze aufzuheben ſich bereit erklärte. — Dieſe Bedingungen wurden aber ſeitens Teſſin abgelehnt, welches nun auf einſeitige Löſung der Frage (durch die Staatsbehörden) drang. Bundesrath und Bundesverſammlung erklärten ſich einverſtanden, und ſo kam es, daß bei Neubereſtung des Biſchofsſitzes von Como, Bundesrath und Teſſiner Regierung dem Gewählten ſofort jede Ausübung amtlicher Functionen unterſagten, außerdem der Teſſiner Staatsrath dem Capitularvicar des inzwiſchen verſtorbenen Erzbischofs von Mailand das Placet verweigerte.“ („Wtld.“)

* * *

Inzwiſchen drang der teſſin. Staatsrath auf endgültige, principielle Löſung der Biſthumsfrage, und ſtellte im Mai 1856 an den Bundesrath das Geſuch:

es möchte der Bundesversammlung schon im Lauf der Sommeression ein Gesetz vorgelegt werden des Inhalts: „auf schweizerischem Boden dürfe fortan von keinem ausländischen Bischof geistliche Jurisdiction ausgeübt werden.“

Angeichts der drohenden Gefahr einer rein staatlichen Lösung des Diöcesanverbandes, d. h. eines Schismas, beschloß die Centralcommission des tessin. Klerus eine Declaration an den Bundesrath, in welcher das bestimmteste ausgesprochen werden sollte: eine einseitige, ohne Mitwirkung und Genehmigung des hl. Stuhles beschlossene Lostrennung von Como und Mailand würde für den Klerus wie für das katholische Volk unannehmbar sein und bleiben.

Die Declaration, ebenso patriotisch als entschieden kirchlich gehalten und von mehr als 400 Priestern, d. h. von nahezu der Gesamtheit des kantonalen Klerus unterzeichnet, scheint auf die leitenden Staatsmänner in Bern immerhin einigen Eindruck gemacht zu haben und erst nach Verlauf von 3 Jahren wagte man es, das von der tessinischen Regierung geforderte Bundesgesetz vor die eidgenössischen Räte zu bringen.

Es war in der Sommeression 1859. Der Gesetzesentwurf lautete: „Art. 1. Jede auswärtige Episcopalgurisdiction auf Schweizergebiet ist aufgehoben. Art. 2. Der Bundesrath ist mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vicariate, sowie des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden schweiz. Gebietstheile und der Vereinigung der Temporalien erforderlich sind. Die den künftigen Bisthumsverband und die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte sind der Ratification der Bundesversammlung zu unterstellen.“

Am 16. Juli wurde der Entwurf, trotz der trefflichen Voten der H. Müller, Charles, v. Courten, Willeret, Ruffer und Segeffer, vom Nationalrath mit 78 Stimmen gegen 16 angenommen; desgleichen am 22. Juli vom Ständerath mit 27 Stimmen gegen 11. Hier hatte Landammann Baumgartner von St. Gallen den H. Ständeräthen

den Begriff „**auswärtige Bischöfe**“ erklärt: „In den Augen der Katholiken und nach den garantirten Rechten sind die Bischöfe wie ihr oberster Bischof unsere Seelsorger und Kirchenobern, wobei in Folge der Universalität der katholischen Kirche die Staatsgrenzen keineswegs in Betracht kommen. Die Protestanten sind vollkommen berechtigt zu ihrem Territorialsystem, aber nur für sich; wollen sie es auf die Kirchenleitung der Katholiken übertragen, so überschreiten sie ihre confessionelle Berechtigung.“

Gegen den Bundesbeschluß vom 22. Juli protestirte sofort der tessinische Klerus: „Die Trennung ist in den Augen der Kirche absolut nicht maßgebend, hat weder Rechtskraft noch ist sie für das Gewissen verbindlich. Ein Generalvicar, welchen die Regierung behufs geistlicher Administration des Kantons einsetzte, würde in unsern Augen weder Jurisdiction noch die nöthige Gewalt besitzen, weil solchen allein die Kirche verleihen kann.“

Dasselbe erklärte die apostolische Nuntiat in ihrer Protestnote vom 28. Nov. 1859 an den Bundesrath: *Aucun pouvoir civil, même suprême, ne peut toucher à la jurisdiction spirituelle de l'Eglise catholique, ainsi qu'à celle que les Evêques de Milan et de Côme ont sur une partie des ressortissants suisses.* Gleichzeitig erklärte sich der Nuntius zu neuen Verhandlungen bereit.

Auch der schweizerische Episcopat übersandte im Dezember 1859 dem Bundesrath eine Collectivnote gegen den Beschluß vom 22. Juli: „... Der hl. Stuhl allein kann Diöcesen schaffen, abtrennen, ausdehnen oder vereinigen, wie schon Papst Urban II. proclamirt hat: *Apostolicae sedis est, episcopatus conjungere, conjunctos disjungere aut etiam novos extruere.*... Der bedauerliche Zustand, in welchen Ihr Beschluß vom 22. Juli die betreffenden kathol. Völkerschaften der Schweiz versetzen würde, wäre eine Verletzung des Art. 44 der Bundesverfassung... Wir erlauben uns, Ihnen den Weg zu zeigen, welcher diese

Irrungen vermeidet und doch zum Ziele führt. Ihr Wille ist, die kathol. Schweiz unter die Jurisdiction eines schweiz. Episcopates zu bringen. So möge es Ihnen also gefallen, um zu diesem Ziele zu kommen, auf dem gleichen Wege vorzugehen, welcher in ähnlichen Fällen von Souveränen der verschiedensten Glaubensbekenntnisse, sowie auch von schweiz. Kantonen betreten wurde: der Weg der Unterhandlungen mit Rom.“

In derselben Zeit (Juni 1860) beileiten sich auch die Weisen der „N. Zürch. Ztg.“, nach dem Maße der ihnen verliehenen Weisheit, dem Bundesrath freundschaftliche Rathschläge zu ertheilen: der Bundesrath solle von sich aus die Bischöfe von Solothurn oder Chur auffordern, die Katholiken Tessins unter ihre kirchliche Autorität aufzunehmen und sich über diese Sache in angemessener Zeitfrist aussprechen. Bestimmenden Falls werden mit dem betr. Bischof (dem mindestfordernden?) weitere Unterhandlungen über die Wahl des Generalvicars und die Honorare des Bischofs und des Generalvicars eingeleitet. Verneinenden Falles dagegen könne und solle der Bundesrath, kraft des Schutzrechtes (?) das ihm über die der geistlichen Unterstützung entbehrenden Bevölkerungen zustehende, den renitenten Bischof zum geistlichen Beistand **amtlich nöthigen!!** —

Vom 5. bis 9. Nov. 1860 fanden in Bern die letzten Conferenzen über die Regulirung des tessin. Diöcesanverhältnisses statt, und zwar zwischen Msgr. Bovieri einerseits und den Abgeordneten Tessins und des Bundesrathes anderseits. In welchem Sinn und Geist und mit welchen Forderungen die Staatsmänner bei dieser Conferenz auftraten, erhellt aus der Note des päpstlichen Geschäftsträgers an den Bundesrath vom 24. Sept. 1861. Die Enthüllungen, welche Msgr. Bovieri in diesem uns vorliegenden umfangreichen Actenstücke über die ganz unbegreifliche Tactlosigkeit und Arroganz der Conferenzherren macht, waren so gravirend und für den Bundesrath wie für die radicale Regierung Tessins so beschämend, daß wir begreifen, wenn fortan die Unter-

handlungen über Gründung eines tessin. Bisthums, resp. Anschluß an Chur oder Basel fallen gelassen wurden.

„Vtlb.“ schreibt: „Formell ist die Jurisdiction (der Bischöfe von Mailand und Como über Tessin) durch den Bundesbeschluß vom 22. Juli 1859 zwar „aufgehoben“; thatsächlich aber besteht dieselbe, wie gesagt, fort, da an die Stelle der „aufgehobenen“ ausländischen Jurisdiction bis heute noch keine vaterländische getreten, so daß der tessinische Klerus, ob gern oder ungern, vorderhand noch gezwungen ist, die Verbindung mit dem alten Oberhirten aufrecht zu erhalten. Auch im Tessin ist eben die katholische Kirche ohne Bischof nicht denkbar.“

„Es erübrigt uns noch, mit einigen Worten die Verhandlungen über die materielle Frage zu skizziren, welche in Folge des Bundesbeschlusses vom 22. Juli 1859 zwischen der sardinischen Regierung und den schweizerischen Behörden zu regeln blieb.“

„Unfänglich machte die sardinische Regierung die Aufnahme bezüglich Verhandlungen von der vorgängigen Erledigung der Bisthumsfrage abhängig, stand jedoch später von diesem Gedanken ab und schloß unterm 30. November 1862 mit den eidg. Delegirten Jauch und Bieli zu Turin eine Convention ab, welcher die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilte. Dieser Convention zufolge betrug die Güter der Diocese Como im Tessin an Immobilien Fr. 430,075, an Mobilien Fr. 141,164. Nach Artikel II der Convention sollten nun dieselben fortan „ausschließliches, unbedingtes Eigenthum“ des schweiz. Theils und demselben „zu freier und voller Verfügung“ überlassen sein. Als Compensation hiegegen wurden die außer dem schweizerischen Gebiete gelegenen bischöflichen Güter als freies Eigenthum des Bischofsitzes von Como erklärt. Außerdem mußte der schweizerische Theil zur Leistung einer jährlichen Rente von Fr. 6000 (133,333 Fr. à 4½ %) an das Bisthum Como sich verpflichten, mit dem Rechte, die Rente jederzeit zu kapitalisiren. Dem damaligen

Bischofe von Como wurde schweizerischerseits überdies für die ganze Zeit, während welcher er den Bischofsstuhl innehielt, eine specielle jährliche Rente von Fr. 4250 zugesichert. Bezüglich verschiedener Stiftungen, wie beispielsweise das Collegium von Pollegio (gestiftet von Cardinal Friedrich Borromäus 1622) und das Collegium von Ascona, fand ebenfalls eine detaillirte Vermögensausecheidung statt. Die Eidgenossenschaft übernahm die Garantie für die Ausführung der schweizerischerseits eingegangenen Verpflichtungen. Als Zweckbestimmung der auszuscheidenden Güter wird in einer der Convention angefügten Urkunde „die ausschließliche Rücksicht auf deren Bestimmung für ein schweizerisches Bisthum“ angegeben.

„Wir haben bereits erwähnt, daß die Convention von den eidgenössischen Räten genehmigt wurde.“) Der bezüglich Bericht der nationalrätlichen Kommissionmehrheit schließt mit den Worten: „Mit dem Bundesdecrete vom 15./22. Juli wurde der erste entscheidende Schritt zur Erledigung einer eidgenössischen Grenzausscheidung in folgenreichster nationaler und geistiger Richtung gethan, welche so alt und ebenso langwierig war, als die physische Grenzausscheidung des Dappenthals. Mit der Genehmigung des heute in Frage stehenden Grenzpurifikations-Vertrags wird die hohe Bundesversammlung den zweiten Schritt thun zur Emanzipation wichtiger schweizerischer Gebietstheile von ausländischer geistlicher Jurisdiction. Möge die Bundesversammlung recht bald den dritten Schritt thun können durch Genehmigung einer Convention mit dem hl. Stuhle über die kirchliche Reorganisation der dismembrirten schweiz. Gebietstheile, damit die hochwichtige vaterländische Angelegenheit unter der Aegide des neuen Bundes recht bald ihre gänzliche Austragung so glücklich und befriedigend finde, wie sie andere eidge-

*) Gegen die „Turiner Convention“, die nicht weniger als 28 Sitzungen in Anspruch genommen hatte, sah sich Msgr Bovieri (Juni 1863) genöthigt, im Namen des Papstes zu protestiren.

nössische Pendenzen in den letzten Jahren gefunden haben.“

„Seitdem diese Worte geschrieben, sind vierzehn Jahre verfloßen und noch hat sich die darin ausgesprochene Hoffnung auf Lösung der tessinischen Bisthumsfrage nicht erfüllt, Dank der Unthätigkeit der alten radicalen Tessinerregierung einerseits und des schweizerischen Bundesrathes anderseits. Jene nämlich begnügte sich aus ziemlich durchsichtigen, oder sagen wir lieber, klingenden Gründen mit der Lösung der materiellen Ausscheidungsfrage. Dieser hingegen postirt sich hinter den Bundesbeschluß vom Juli 1859, konstatirt seine Existenz, thut jedoch im Uebrigen, als merkte er nicht, wie das genannte Bundesgesetz in der Luft hängt und ihm die thatsächliche Unterlage gebricht. Dieser Zustand muß aufhören. Nicht nur steht er im Widerspruche mit unserem schweizerischen Bundesstaatsrecht, daß keine Jurisdiction fremdländischer Bischöfe über schweizerische Gebietstheile duldet, sondern er birgt auch Gefahren in sich, namentlich mit Rücksicht auf die Heranbildung eines allseitig tüchtigen Klerus. Endlich hat der Kanton Tessin ein Recht, gleich den übrigen Schwesterkantonen einmal aus dem fatalen Wirrwarr heraus zu einer geordneten kirchlichen Verwaltung zu gelangen. Es sollten dies namentlich auch diejenigen unserer schweizerischen Staatsgrößen bedenken, die sonst zu jeder Zeit bei der Hand sind, über die tessinische „Pfafferei“ den Stab zu brechen. Wem es da um wirkliche Besserung der Verhältnisse und nicht um geheime politische Parteizwecke zu thun ist, dem wird in der Bisthumsfrage das beste Mittel zur Entfaltung einer im wahren Sinne reformerischen Thätigkeit geboten sein. Der Tessiner Regierung aber gebührt alle Anerkennung, daß sie so beharrlich auf Beseitigung jener nun über acht Dezennien währenden kirchlichen Zwitterstellung dringt. Möchten anderseits die eidgenössischen Behörden ihr anerkanntes Partgefühl für unser italienisches Bundesglied einmal auch nach dieser Seite hin bekunden und Hand zur Abhülfe anlegen!“

(„Vtlb.“)

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. (Eingefandt.) In der letzten Nummer Ihres Blattes erinnern Sie an das „Verbrechen“ des Herrn Pfarrers Wetterwald, das in den Augen des hohen Rathes der Amtsentfetzung würdig erschien; Herr Wetterwald hatte nämlich eine, dem kirchlichen Gesetz widersprechende Ehe nicht als Ehe im kirchlichen Sinne anerkannt. Wie viel toleranter benahm sich doch derselbe hohe Rath anno 1850! Damals hatte sich der unglückliche Ex-Pfarrer Imbach von Sursee vom protestantischen Pfarrer der Grossmünsterkirche in Zürich mit einer Regina Göldlin kopuliren lassen. Da schrieb ihm der selige Bischof Salzmann, dessen Milde und Sanftmuth man s. B. so oft auf Unkosten unsers verehrten Oberhirten Eugenius Lachat gepriesen hat, in deutlichstem Style: „Ihre Ehe ist null und nichtig und im Namen Gottes und seiner hl. Kirche gebiete ich Ihnen, Ihre Konfubine zu verabschieden.“ Trotz dieses deutlichen Sprachwending des Herrn Bischofs von Solothurn dachte damals niemand im hohen Rathe an Absetzung. Wie sehr sind wir doch fortgeschritten! Aber die Sache und der einzig richtige Name für die Sache sind sich, trotz Peregrinus, gleich geblieben. —

Murgau. Wie dem „Vtbl.“ berichtet wird, hat die Regierung letzter Tage bei einem Spezialbeschwerdefall (Obermumpf) den Entscheid gefaßt, es habe der altkatholische „Bischof“ Herzog das Recht, als staatlich anerkannter Bischof, in allen katholischen Kirchen des Kantons Funktionen auszuüben wie früher Bischof Lachat. *)

Liegt dieser monströse Entscheid wirklich vor, so werden, wie wir hoffen, die katholischen Führer im Murgau Mittel und Wege finden, das Recht der kathol.

Gemeinde gegenüber dem herzoglichen „Rechte“ zu wahren.

Rom. Während Garibaldi zu Palermo den Krieg gegen das Papstthum erklärte, beginnen seine Anhänger in Rom eine andere Schandthat. Das Campidoglio wird, wie bekannt, von einem mächtigen Thurme überragt, auf dem sich die Colossalstatue der Roma befand, mit einem Kreuze in der Hand. Dieses Kreuz war den Revolutionären schon längst ein Dorn im Auge. Hatte doch Ferrari, der Autor der „Federacione repubblicana“ schon 1850 geschrieben: „Wir kommen keinen Schritt weiter, wenn wir nicht das Kreuz werden niederreißen. Nur die Grundsätze der Freidenker können uns vom Papste befreien.“ Nach diesem Grundsatz handelten die Revolutionäre. Kaum waren sie in Rom eingezogen, so zerstörten sie den Namen Jesu an der Fagade des Collegium Romanum, und stürzten das Kreuz des Colosseums, das durch das Blut so vieler Märtyrer geheiligt war, zu Boden. Heute vergriffen sie sich an dem Kreuz auf dem Capitol und geben der „Roma“ eine Lanze in die Hand! „Das Kreuz“ sagt die „Unita“ zu den Revolutionären, „das ihr verflucht,“ wird euer Tod und Ruin sein. Also bleibt nicht auf halbem Wege stehen. Reißt es herab von den Straßemonumenten der ewigen Stadt, reißt es von dem Obelisk auf dem Petersplatz, herab von allen Denkmälern des christlichen Rom. Aber zuvörderst reißt es herab von der Krone des Königs Humbert und wundert euch nicht, wenn die Republikaner: «Abasso la Croce di Rè!» rufen, nachdem ihr selbst das Kreuz zu Boden gerissen, das die Päpste der Roma in die Hand gegeben.“ Und zu diesem Bubenstück wählte man die Charwoche!

— Außer P. Passaglia, der sich in einem Kloster auf den öffentlichen Widerruf seiner Irrthümer vorbereitet, hat auch der bekannte „Staatspfarrer“ von Paludano, Dr. Paolo Drioni, durch seine reumüthige Unterwerfung unter die kirchliche Behörde, dem Schisma in der Diocese Mantua ein Ende bereitet. — Am Ostersamstag wurden in Rom, durch die Hand des päpstlichen Generalvicars,

5 Juden getauft. — Damit Ostern auch den Armen Roms ein Freudenfest sei, hat der hl. Vater an 600 arme Familien je 10 Fr. und weitere 6000 Fr. durch die Pfarrer der Stadt an die Armen vertheilt.

Deutschland. Ueber die ergreifende Feier beim Wiedereinzug der Katholiken in die seit 5½ Jahren den Altkatholiken überwiesene Marienkirche zu Bochum lesen wir: „Die Benediction der so lange verödeten Kirche fand Morgens um 7 Uhr statt. Um 8 Uhr war das erste von Herrn Kaplan Schäfer celebrirte Hochamt, vor dessen Beginn das hl. Sacrament wieder in die Kirche hineingetragen wurde. Es war ein überaus feierlicher Augenblick, als beim Anschlagen des kleinen Verschglöckchens die Tausende vor dem hl. Sacramente auf die Knie sanken, ein Geistlicher an die ewige Lampe herantrat und das beinahe sechs Jahre erloschene ewige Licht wieder anzündete. Als das hl. Sacrament dem Altare nahete, ertönte, laut dem „W. Volksbl.“, auf einmal das Lied, mit dem am Allerheiligenteste 1876 die Gemeinde die Kirche verließ: „Fest soll mein Taufbund immer stehen“; wohl nie ist es mit mehr Begeisterung gesungen worden, so lange Bochum steht! — Reicher Flaggen schmückte die Stadt, und den ganzen Tag waren die Straßen zur Marienkirche von freudig bewegten Menschenhaaren angefüllt. —

Frankreich. „Unabhängige Moral.“ Auf einer Handschriftenversteigerung in Paris fand auch ein vom 2. Dezember 1863 datirter Brief Gambaetta's für Fr. 41 einen Liebhaber. Derselbe wirft auf die Moralität des damals 25-jährigen Mannes ein sehr fatales Licht. Der junge Advocat erklärt sich nämlich in diesem Briefe, der im wüsten Nothwelsch der Pariser Halbwelt geschrieben ist, einem Freunde gegenüber bereit, eine im Gefängniß befindliche Dirne, die schon wiederholt wegen Verführung minderjähriger Mädchen zur Unzucht bestraft worden war, „bis zur Erschöpfung jenen Justizgeiern streitig zu machen, die plötzlich eine Anwandlung von Sittlichkeits-

*) Hochw. Pf. Knecht in Obermumpf erklärt, daß Obermumpf sich bei der Regierung nicht beschwert und die Regierung die fragl. Schlußnahme nicht gefaßt habe.

figel bekommen haben" und klagt höchst elegisch: „Wie fern sind doch die Zeiten „Brantôme's (eines Schriftstellers der „Halbwelt). Heutzutage verfolgt man „die galanten Damen! Die Schamhaftigkeit bemächtigt sich der Sprache, der „Mode, ja der Gerichte. Wohin soll das „führen? Die Tugendmante wird uns „tödten.“ —

Oesterreich. Feinde der Bildung! Der, am 23. März verstorbene Bischof von Siebenbürgen, Msgr. Michael Fogarasy hat in seinem Testamente für das in Karlsburg zu errichtende academische Lyceum, welchem er bei Lebzeiten schon 130,000 Gulden gespendet hatte, noch weitere 25,000 Gulden vermacht, dem hl. Vater Leo XIII. 5000 Gulden.

Afrika. In Tunis hat der Cardinal Lavignerie seine neue Kathedrale eingeweiht. Seit weniger als einem Jahre hat er ein Krankenhaus, Schulen, Kirchen und Klöster in Tunis gegründet, da glücklicherweise keine Märzdekrete dort bestehen. Die Militärbehörden und alle ansässigen Europäer leisten ihm eher Beistand, als daß sie ihn behindern. Läßt man den Orden freien Spielraum in Algier und Tunis, dann werden Benedictiner, Trappisten, Karthäuser, Prämonstratenser, Jesuiten sehr bald Hunderte von blühenden Niederlassungen mit Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, besonders aber auch umfassenden Ackerbaubetrieb dort schaffen, dadurch die Eingeborenen versöhnen und den Ansiedlern den Weg bahnen.

Personal-Chronik.

Schaffhausen. Letzten Charfreitag starb nach schweren Leiden an Herzverfettung und Gehirnerweichung hochw. Hr. Marcus Vogel, seit 15 Jahren Pfarrer in Ramsen, geboren im Jahre 1821 in Aesch, Kt. Basel.

Offene Correspondenz.

An H. Anonymus. Unseres Wissens hat die „Schw. R.-Ztg.“ über die Rettungsanstalt auf Sonnenberg weder Lob noch Tadel ausgesprochen. Erstiren

in kathol. Kreisen „Vorurtheile“ gegen die Anstalt, so haben wir dieselben in keinerlei Weise verschuldet. Daß die Gründung der Anstalt gerade durch Zuschrift des nunmehr altkathol. H. Pfarrers Bossard von Lausenburg an die „Gemeinnützige Gesellschaft“ angeregt wurde und insofern die Vater-schaft ihm zukommt, mag allerdings bei Vielen nicht zu Gunsten des Kindes gesprochen haben.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 14:	9094 60
Aus der Pfarrei Rußwil	210 —
Von Lit. Familie Curti in Rorschach in piam memoriam Ihres Bruders Hrn. Carl Remigius Curti sel.	100 —
Aus der Pfarrei St. Urban	72 —
„ „ Pfarrgemeinde Denten	100 —
„ „ Pfarrei Ebikon	49 —
Beitrag der Gemeinde und des Pfarrers von Altnau	30 —
Kirchenopfer von Homburg	23 —
Sonstige Beiträge von Homburg	27 —
Aus der Pfarrei Grindel	5 —
„ „ Gemeinde Kirchberg	120 —
Durch hochw. Hrn. P. Casar Guardian in Sursee	200 —
(nebst Fr. 200 für die neue Kirche in Narau und Fr. 100 für die neue Kirche in Aster)	
	10,030 —
Der Kassier der inländ. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Ausschreibung.

Die Gemeinde Beinwil (Muri, Aargau) verkauft eine Orgel mit 12 klingenden Registern. Da die Pfeifen, namentlich die von Metall, noch gut erhalten sind, so läßt sich daraus für eine kleinere Kirche ein recht ordentliches Werk erstellen.

Nähere bezügliche Auskunft ertheilt bis Mitte Mai l. J.

Beinwil, im März 1882

20⁹

Die Kirchenpflege.

Eine tüchtige Haushälterin,

die sich auf Besorgung des Gartens versteht, wünscht bei einem Geistlichen die Besorgung des Hauswesens zu übernehmen. Referenzen stehen zu Gebot. Auskunft bei der Expedition. 21²

Unterzeichneter empfiehlt eine sehr schöne Auswahl von

gebundenen Gebetbüchern

in Leinwand, Leder, Sammt und Elfenbein, besonders dienlich als Geschenke für Erstcommunicanten.

Beicht-,

Communion- & Firmandenken

sind ebenfalls in großer und schöner Auswahl vorrätzig bei

B. Schwendimann.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht an Sekundar- und höhern Primarschulen von

Arnold Walthier,
Domkaplan.

40 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar 20 Cts., per Duzend Fr. 2.

Sparbank in Luzern.

10

Diese von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depostitenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4½ %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4¼ %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit auskündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.